

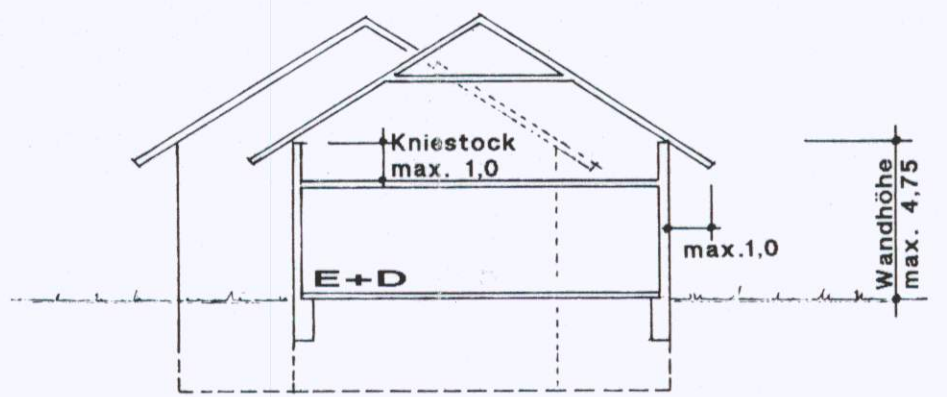
Für die Änderung der Parzelle 43 (43 a, 43 b) gilt das nebenstehende Regelbeispiel.
Für Parzelle 43 c gilt das Regelbeispiel der Parzelle 18 des Bebauungsplanes in der ergänzten Fassung vom 15. 11. 1993.

Weiter sind die Festsetzungen und Bebauungsvorschriften des Bebauungsplanes in der ergänzten Fassung vom 15. 11. 1993 maßgebend.

ZEICHENERKLÄRUNG

- E + D** Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß
- Grenze des Änderungsbereiches
- Private Stellplätze (versickerungsfähig)
(Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Spurbahnen, Schotterrasen)
- Private Verkehrsflächen (versickerungsfähig)
- Öffentliche Grünfläche
- Doppelhaus
- Offener, privater Vorgartenbereich (Zaun auf Gebäudeflucht)
- Geplante Bepflanzung mit heimischen Sträuchern und Bäumen

REGELBEISPIEL für Parz. 43 a und 43 b
M = 1 : 200



B.Nr. 16.1.6. III
Bekanntmachung: "27.05.98"
Sg. 50/1 CH Schmidbauer

Gemeinde Miltach
22. Mai 1998
Eingegangen

Deckblatt Nr. 3 zum Bebauungsplan WA „HOFÄCKER“

Gemeinde Miltach
Landkreis Cham

Verfahrensbeschreibung:

1. Der Gemeinderat Miltach hat in der Sitzung am 13. 02. 1998 beschlossen den Bebauungsplan Hofäcker in Miltach im Bereich der Parzelle 43 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durch das Deckblatt Nr. 3 zu ändern.
 2. Die von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer haben der Änderung zugestimmt, bzw. haben aufgrund der schriftlichen Anhörung vom 02. 02. 1998 keine Einwendungen erhoben. Lediglich der Grundstücksnachbar Graßl hat zunächst mit Schreiben vom 09. 03. 1998 Einspruch erhoben, hat diesen Einspruch aber mit Schreiben vom 23. 04. 1998 zurückgezogen. Auch die Träger öffentlicher Belange haben der Bebauungsplanänderung nicht widersprochen.
 3. Der Gemeinderat Miltach hat in der Sitzung am 23. 04. 1998 das Bebauungsplan-Deckblatt Nr. 3 vom 12. 01. 1998 mit geringfügigen Ergänzungen als Satzung beschlossen.
3a. Das Bebauungsplan – Deckblatt Nr. 3 wurde daraufhin am 27. 04. 1998 ergänzt.
 4. Das Bebauungsplan-Deckblatt Nr. 3 vom 12. 01. 1998, in der ergänzten Fassung vom 27. 04. 1998 wurde am 27. Mai 1998 ortsüblich bekannt gemacht. Das Bebauungsplan-Deckblatt Nr. 3 mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Zi.-Nr. 4 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
- Das Bebauungsplan-Deckblatt Nr. 3 ist damit rechtsverbindlich.
- Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3, S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214, 215 und 215 a BauGB ist hingewiesen worden.



Miltach, den 27. Mai 1998
Gemeinde Miltach
[Signature]
(Heig. I. Bürgermeister)

Planfertiger:
Cham, den 12. 01. 1998
Ergänzt:
Cham, den 27. 04. 1998

INGENIEURBÜRO
DIPL.-ING. (FH) WALTER MÜHLBAUER
Altenmarkt 30 b - 93413 Cham
Tel. 09971/31110 - Fax 09971/32483

PLANUNG
BAULEITUNG
BERATUNG

[Signature]



M=1:1000

Für die Änderung der Parzelle 43 (43 a, 43 b) gilt das nebenstehende Regelbeispiel.
Für Parzelle 43 c gilt das Regelbeispiel der Parzelle 18 des Bebauungsplanes in der ergänzten Fassung vom 15. 11. 1993.

Weiter sind die Festsetzungen und Bebauungsvorschriften des Bebauungsplanes in der ergänzten Fassung vom 15. 11. 1993 maßgebend.

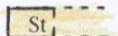
ZEICHENERKLÄRUNG

E + D

Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß



Grenze des Änderungsbereiches



Private Stellplätze (versickerungsfähig)

(Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Spurbahnen, Schotterrasen)



Private Verkehrsflächen (versickerungsfähig)



Öffentliche Grünfläche



Doppelhaus



Offener, privater Vorgartenbereich (Zaun auf Gebäudeflucht)



Geplante Bepflanzung mit heimischen Sträuchern und Bäumen

Verfahrensbeschreibung:

1. Der Gemeinderat Miltach hat in der Sitzung am 13. 02. 1998 beschlossen den Bebauungsplan Hofäcker in Miltach im Bereich der Parzelle 43 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durch das Deckblatt Nr. 3 zu ändern.
2. Die von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer haben der Änderung zugestimmt, bzw. haben aufgrund der schriftlichen Anhörung vom 02. 02. 1998 keine Einwendungen erhoben. Lediglich der Grundstücksnachbar Graßl hat zunächst mit Schreiben vom 09. 03. 1998 Einspruch erhoben, hat diesen Einspruch aber mit Schreiben vom 23. 04. 1998 zurückgezogen.
Auch die Träger öffentlicher Belange haben der Bebauungsplanänderung nicht widersprochen.
3. Der Gemeinderat Miltach hat in der Sitzung am 23. 04. 1998 das Bebauungsplan-Deckblatt Nr. 3 vom 12. 01. 1998 mit geringfügigen Ergänzungen als Satzung beschlossen.
- 3a. Das Bebauungsplan – Deckblatt Nr. 3 wurde daraufhin am 27. 04. 1998 ergänzt.
4. Das Bebauungsplan-Deckblatt Nr. 3 vom 12. 01. 1998, in der ergänzten Fassung vom 27. 04. 1998 wurde am 27. Mai 1998 ortsüblich bekannt gemacht.
Das Bebauungsplan-Deckblatt Nr. 3 mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Zi.-Nr. 4 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Das Bebauungsplan-Deckblatt Nr. 3 ist damit rechtsverbindlich.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3, S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214, 215 und 215 a BauGB ist hingewiesen worden.



Miltach, den 27. Mai 1998
Gemeinde Miltach

.....
(Heig, 1. Bürgermeister)